

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Stadt Schwedt/Oder liegende kommunale Friedhöfe.

- a) Neuer Friedhof
Flur 9, 40, 44, Flurstück 75/3, 88, 77 in einer Größe von 120 537 m² der Gemarkung Schwedt/Oder
- b) Friedhof Ortsteil Heinersdorf
Flur 31, Flurstück 48 in einer Größe von 2 250 m² der Gemarkung Schwedt/Oder
- c) Friedhof Ortsteil Vierraden
Flur 3, Flurstück 270, 6, 7 in einer Größe von 19 902 m² der Gemarkung Vierraden
- d) Friedhof Ortsteil Criewen
Flur 1; Flurstück 124 in einer Größe von 2 826 m² der Gemarkung Criewen
- e) Friedhof Ortsteil Stendell (Herrenhof)
Flur 7; Flurstücke 4, 5 in einer Größe von 1 300 m² der Gemarkung Stendell
- f) Friedhof Ortsteil Hohenfelde
Flur 01; Flurstück 75 in einer Größe von 1 075 m² der Gemarkung Hohenfelde

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten im Eigentum der Stadt Schwedt/Oder. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Schwedt/Oder hatten oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsort

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes
Er umfasst das Stadtgebiet mit den zugehörigen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Heinersdorf
Er umfasst den Ortsteil Heinersdorf.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Vierraden
Er umfasst den Ortsteil Vierraden.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Criewen
Er umfasst den Ortsteil Criewen.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Stendell (Herrenhof)
Er umfasst den Ortsteil Stendell.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Hohenfelde
Er umfasst den Ortsteil Hohenfelde.
- (2) Die Verstorbenen sollen in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof und Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit gemäß § 11, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Schwedt/Oder in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Schwedt/Oder kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Behinderten- und Krankenfahrstühle, zu befahren; das Radfahren ist lediglich auf den angelegten Wegen gestattet.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
 - h) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen erfordern die Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Schwedt/Oder. Diese sind mindestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.
- (5) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 3 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnet oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. § 7 Abs. 7 bleibt darüber hinaus unberührt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen. Für die Errichtung von Grabmalen gilt:

Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Genehmigung/Zulassungskarte.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
1. November bis 28. Februar	08:00 bis 16:00 Uhr	08:00 bis 13:00 Uhr
1. März bis 31. Oktober	06:00 bis 16:00 Uhr	07:00 bis 13:00 Uhr

durchgeführt werden.

§ 6, Abs. 3 ist darüber hinaus insbesondere einzuhalten.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten städtischen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.

- (7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1–3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

3. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung zur Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung fest.

§ 9 Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
Alle auf den Friedhöfen der Stadt Schwedt/Oder ab 01.03.2020 beizusetzenden Urnen müssen innerhalb der Nutzungszeit biologisch abbaubar sein. Den Nachweis hat das Bestattungsunternehmen unaufgefordert bei der Friedhofsverwaltung einzureichen (z. B. durch den Lieferschein der Urne).
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
- für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
 - für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
Die Gräber auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden, Ortsteil Criewen, Ortsteil Stendell (Herrenhof) und Ortsteil Hohenfelde werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
 - Körperbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern: 20 Jahre
 - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden wird für die in Abs. 1 genannten Grabstätten auf 30 Jahre festgelegt.
- (3) Die Ruhezeit auf den Friedhöfen Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) wird für Körper- und Aschenbestattungen auf 25 Jahre festgelegt.
- (4) Die Ruhezeit auf dem Friedhof Ortsteil Hohenfelde wird für die in Abs. 1 genannten Grabstätten auf 20 Jahre festgelegt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 18 Abs. 2 und 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
Die Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
Die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht möglich.
Umbettungen von Erdbestattungen werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.
Urnenumbettungen auf den Friedhöfen Ortsteil Vierraden, Ortsteil Criewen, Ortsteil Stendell (Herrenhof) und Ortsteil Hohenfelde werden von einem zugelassenen Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsrechte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 4.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Schwedt/Oder. An ihnen können Nutzungsrechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung, bzw. ab Vollendung des 85. Lebensjahres können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 15 dieser Satzung erworben werden.
- (2) 1. Die Grabstätten unterscheiden sich in

a) Reihengrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
b) Reihengrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
c) Urnenreihengrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
d) Urnenreihengrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	Nutzungszeit 20 Jahre
f) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren)	Nutzungszeit 20 Jahre
g) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren)	Nutzungszeit 30 Jahre
h) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
i) Wahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
j) Urnenwahlgrabstätten	Nutzungszeit 20 Jahre
k) Urnenwahlgrabstätten	Nutzungszeit 30 Jahre
l) Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung (URG)	Nutzungszeit 20 Jahre
m) Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung (UBG)	Nutzungszeit 20 Jahre
n) Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder (GSK)	Nutzungszeit 20 Jahre

Die Lage der Grabstätten ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Grabarten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Anlagen 1 + 3 sind Satzungsbestandteil.

2. Die Grabstätten auf dem Friedhof Ortsteil Vierraden unterscheiden sich in:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Reihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| b) Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| c) Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit 30 Jahre |
| d) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| e) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
3. Die Grabstätten auf den Friedhöfen Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) unterscheiden sich in:
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Wahlgrabstätten | |
| b) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 25 Jahre |
4. Die Grabstätten auf dem Friedhof Ortsteil Hohenfelde unterscheiden sich in:
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| a) Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| b) Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen UGA, URG, UBG und GSK).

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) Es werden eingerichtet:
- | |
|--|
| a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |
| b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr |
| c) Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder für Früh- und Totgeburten |
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (5) Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen durch
- öffentliche Bekanntmachung im „Schwedter Rathausfenster“ und
 - Aushang auf dem Friedhof und
 - Hinweisschild an der Grabstelle
- aufgefordert.
- Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ausgeführt werden.
Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.
- (6) Für die Bestattung von Früh- und Totgeburten steht ein Bereich auf dem Neuen Friedhof Schwedt/Oder zur Verfügung. Die Errichtung von Grabmalen, Tafeln oder Ähnlichem ist nicht erlaubt. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Stadt Schwedt/Oder. Kosten werden nicht erhoben.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3, dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die Dauer von 5, 10 oder 20 Jahren zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.

- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
 - der überlebende Ehegatte,
 - die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - Adoptivkinder,
 - Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - Eltern,
 - Geschwister, Stiefgeschwister.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig. Zusätzlich können je Wahlgrab zwei Urnen dazu bestattet werden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch ihn sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn diese Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichts ausgeführt werden. Die entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
 - Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Rasenurnenwahlgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsanlagen,
 - Urnengemeinschaftsanlagen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung,
 - Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen 2, 4 bzw. 6 Urnen beigesetzt werden können. Rasenurnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, in denen 2 Urnen beigesetzt werden können. Für diese Grabstätten gelten die Vorschriften der §§ 19 (1) und 21 (7). Auf den Friedhöfen Ortsteil Vierraden und Ortsteil Hohenfelde können in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Reihengrabstätten des § 14 (5) und Wahlgrabstätten des § 15 (2), (5), (6), (7), (8), (10), (11) entsprechend auch für Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen.
- (5) Auf dem Neuen Friedhof wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.
- (6) Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung sind pflegefreie, nicht anonyme Urnenreihengrabstätten, die innerhalb der Ruhegemeinschaftsanlage der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Aufstellung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege. Es gelten die Vorschriften des § 19 (1) und § 21 (7).
- (7) Urnen-Baumgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Bei diesen Grabstätten handelt es sich um einen begrenzten Raum mit einem Durchmesser von jeweils 25 cm. Folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Aschekapseln mit einer maximalen Höhe von 30 cm zulässig. In jeder Urnen- Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die tatsächliche Beisetzung der Urne hat ohne Urnenschmuck zu erfolgen.

§ 17 Kriegsgräberstätten

- (1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Gräbergesetz.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege dieser Gräber und deren Anlagen obliegt der Stadtverwaltung Schwedt/Oder.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die § 13 (5), § 18 (1), § 20 (5) und § 21 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb von 3 Monaten durch
 1. schriftliche Mitteilung
 2. Hinweisschild an der Grabstelle (Dauer 3 Monate)
 3. Aushang auf dem Friedhof (Dauer 3 Monate)aufgefordert.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im „Schwedter Rathausfenster“.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmales, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 19 Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen, Rasenurnenwahlgrabstätten, Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung, Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung und Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder) darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Auf jeder Rasenurnenwahlgrabstätte muss ein liegendes Grabmal errichtet werden. Unter das liegende Grabmal sollte eine Unterplatte in den Maßen 65 cm x 55 cm gelegt werden.

Auf den Urnenruhegemeinschaftsanlagen mit Namensnennung errichtet ausschließlich die Friedhofsverwaltung ein Gemeinschaftsgrabmal mit Inschrifttafeln und lässt auf diesen Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr anbringen.

Bei Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung wird die Verschlussplatte aus Bronzeguss, die gleichzeitig als Grabmal verwendet wird und im Besitz des Friedhofs bleibt, mit einem Namensschild (Name, Vorname) sowie einem Datenschild (Geburts- und Sterbejahr) je Urne versehen.

Eine Individualisierung des Grabmales ist ausschließlich durch diese Namensschilder zulässig und wird durch die Friedhofsverwaltung beauftragt. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.

- (2) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Vom Antragsteller ist für die Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (4) Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (5) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindert.
- (6) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.
- (7) Die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es naturfarbene Holztafeln oder naturfarbene Holzkreuze betrifft. Die Größe der Holztafeln bis 15 cm x 30 cm und die Höhe der Holzkreuze von 60 cm darf nicht überschritten werden. Auf Kindergräbern gilt Entsprechendes auch für

provisorische Grabmale dieser Art in weißer Farbe. Nach spätestens 2 Jahren sind provisorische Grabmale zu entfernen.

§ 20 Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks dauerhaft im Fundament zu gründen, zu verdübeln und sie müssen standsicher sein. Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Grabmale aus Holz, Eisen oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
- (4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (5) Grabmale, die den baulichen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr für Besucher darstellen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden.

Diese Grabmale sind von der Friedhofsverwaltung für eine Frist von 3 Monaten aufzubewahren und der Verbleib wird durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Meldet sich der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist nicht, geht das Grabmal in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.
Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Bei der Belegung von Wahlgrabstellen auf dem Neuen Friedhof und auf dem Friedhof Ortsteil Heinersdorf sind bereits vorhandene Grabmale und Einfassungen vor Öffnung der Ruhestätte durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen (bei Erdbestattungen).
- (7) Für Grabmale gelten die Maße entsprechend der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Satzungsbestandteil.
- (8) Grabeinfassungen und Grababdeckplatten auf dem Neuen Friedhof sind nach folgenden Richtlinien zu setzen und zu legen:
 - Farbe und Material der Grabeinfassungen und -abdeckplatten haben dem Grabstein weitgehendst zu entsprechen.
 - Die Mindeststärke hat zu betragen:
 - ♦ bei Grabstätteneinfassungen: 3 bis 6 cm
 - ♦ bei Grababdeckplatten: 4 bis 6 cm
 - Die Höhe der Grabeinfassung über dem Boden darf 10 cm nicht überschreiten.
 - Urnengrabstätten sind im gesamten Maß einzufassen und die Grababdeckplatten sollen dieses Maß einhalten.
 - Erdbestattungsgrabstätten auf dem Neuen Friedhof sind in verschiedenen Grababteilungen gärtnerisch besonders angelegt. Hier darf nur in den jeweiligen Pflanzbeetmaßen mit Steinmaterial eingefasst und abgedeckt werden. In der jeweiligen Grabreihe ist ein Längenmaß einzuhalten.
 - Trittwege zwischen den Grabstätten bedürfen der Zustimmung des Nutzungsberechtigten des jeweils angrenzenden Grabes sowie der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Für die Größe der Grabbeete gelten die Maße entsprechend der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Satzungsbestandteil.
- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist läuft nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Zur Wahrung einer einheitlichen Gestaltung einzelner Friedhofsteile sind bei der gärtnerischen Herrichtung der Grabflächen folgende Maßstäbe zu beachten:
 - Im Belegungsplan sind Grabstättenanlagen mit und ohne Gestaltungsvorschriften ausgewiesen (Anlage 1).

- Die gärtnerische Herrichtung in Grabstättenanlagen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (4) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (5) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (6) Außerhalb der Grabbeete gilt:
 - Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Für Urnengemeinschaftsanlagen, Rasenurnenwahlgrabstätten, Urnenruhegemeinschaften mit Namensnennung, Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung und Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder gilt:
 - Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (8) In den Grababteilungen mit Gestaltungsvorschriften auf dem Neuen Friedhof gilt:
 - Die gärtnerische Herrichtung (Erstanlage) der Grabfläche nach einer Erdbestattung sowie bei Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätten vor der ersten Urnenbeisetzung führt die Friedhofsverwaltung aus.
 - Die Pflege der Grabbeete führt der Nutzungsberechtigte selbst aus oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
 - Auf dem Neuen Friedhof gilt bei Erdbestattungsgrabstätten, die Rasenbegrünung am Grabbeet zu erhalten.
- (9) In den Grababteilungen ohne Gestaltungsvorschriften gilt:
 - Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (10) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

6. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 22 Benutzung der Leichenräume

- (1) Leichenräume sind:
 - Aufbewahrungsraum,
 - Kühlzelle,
 - Aufbahrungsraum (Schauszelle/Feierhallen Ortsteile).
- (2) Der Aufbewahrungsraum/Kühlzelle dient der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
Den gemäß § 7 zugelassenen Bestattungsunternehmen und ihren Bediensteten ist das Betreten der Leichenräume ohne Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen im Aufbahrungsraum (Neuer Friedhof) oder in den Feierhallen (Ortsteile Heinersdorf, Kunow, Blumenhagen und Vierraden) sehen.
Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge, der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können in Feierhallen, am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden.

- (3) Eine Trauerfeier soll 30 Minuten nicht überschreiten, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Trauerfeiern in den Feierhallen des Neuen Friedhofs und der Ortsteile mit anschließender Beisetzung eines Verstorbenen finden in der Zeit von
- | | |
|--------------------|------------------------------------|
| Montag bis Freitag | in der Zeit von 8:30 bis 13:30 Uhr |
| Samstag | in der Zeit von 9:30 bis 13:30 Uhr |
- statt.
- Trauerfeiern ohne Beisetzungen werden jedoch bis 15:00 Uhr durchgeführt. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- Trauerfeiern in der Feierhalle des Neuen Friedhofs mit anschließender Beisetzung finden nicht an einem Samstag nach einem gesetzlichen Feiertag statt. Sie finden ebenso nicht statt, wenn der darauf folgende Montag ein gesetzlicher Feiertag ist.
- (5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung sowie die Benutzung der Musikinstrumente bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

7. Sonstige Vorschriften

§ 24 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 25 Haftung

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder haftet nicht für Schäden, die
- durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - durch Gewalteinwirkung dritter Personen,
 - durch Diebstahl oder
 - durch Tiere verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Schwedt/Oder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 26 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

(27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 28 Überleitungsvorschriften

Bereits vorhandene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben vom Inkrafttreten dieser Satzung unberührt.

Anlagen 1–3

Originalsatzung vom 26. November 2009

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 26. November 2009, Vorlage-Nr. 114/09, Beschluss-Nr. 95/06/09, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 23. Dezember 2009

1. Änderung vom 4. Dezember 2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 4. Dezember 2014, Vorlage-Nr. 34/14, Beschluss-Nr. 35/03/14, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 17. Dezember 2014

2. Änderung vom 1. Oktober 2019

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. September 2019, Nr. BV/014/19, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 26. Oktober 2019

Anlage 1

Neuer Friedhof



Anlage 2

Grabmalgrößen Neuer Friedhof/Friedhof Ortsteil Heinersdorf:

Grabstättenarten	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaße/ Breite	Mindeststärke in cm
a) Reihengrabstätten			
1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
– aufrechtes Grabmal	60 bis 80	bis 55	12
– liegendes Grabmal	bis 40	bis 35	12
2. Für Verstorbene über 5 Jahre			
– aufrechtes Grabmal	80 bis 100	bis 70	12
– liegendes Grabmal	bis 70	bis 55	12
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	60 bis 80	bis 55	12
– liegendes Grabmal	bis 50	bis 40	12
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätte			
– aufrechtes Grabmal	80 bis 120	bis 70	12
– liegendes Grabmal	bis 70	bis 55	12
2. Doppelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	80 bis 120	bis 90	12
– liegendes Grabmal	bis 100	bis 70	12
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	80 bis 100	bis 70	12
– liegendes Grabmal	bis 70	bis 55	12
4. Rasenurnengrabstätten			
– liegendes Grabmal	40	bis 60	12

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Grabmalgrößen Friedhof Ortsteil Vierraden

Grabstättenarten	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaße Breite/	Mindeststärke in cm
a) Reihengrabstätten			
1. Für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)	bis 0,50	bis 0,30	12
2. Für Verstorbene über 5 Jahren	bis 0,90	bis 0,75	12
3. Urnengrabstätten	bis 0,60	bis 0,50	12
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätte	bis 1,40	bis 0,90	12
2. Doppelwahlgrabstätte	bis 1,60	bis 1,80	12
3. Urnengrabstätte	bis 0,60	bis 0,50	12

Grabmalgrößen Friedhöfe Ortsteil Criewen und Stendell (Herrenhof)

Grabstättenart	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaß Breite in cm	Mindeststärke in cm
1. Einzelwahlgrabstätte	bis 140	bis 90	12
2. Doppelwahlgrabstätte	bis 160	bis 150	12
3. Urnenwahlgrabstätte	bis 100	bis 100	12

Grabmalgrößen Friedhof Ortsteil Hohenfelde

Grabstättenart	Höhe bzw. Länge in cm	Kernmaß Breite in cm	Mindeststärke in cm
1. Einzelwahlgrabstätte	bis 140	bis 90	12
2. Doppelwahlgrabstätte	bis 160	bis 180	12
3. Urnenwahlgrabstätte	bis 60	bis 50	12

Anlage 3

Grabarten

		Abmessungen
1. Neuer Friedhof:		
1.1. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften		
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,60 x 1,10 m
	Rasenfläche	1,30 x 1,10 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,60 x 1,40 m
	Rasenfläche	1,30 x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,60 x 2,50 m
	Rasenfläche	1,30 x 2,50 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,30 x 1,40 m
– Urnengemeinschaftsanlage	Rasenfläche	0,60 x 0,60 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätte		
2 Urnen	Grabbeet	1,20 x 1,20 m
4/6 Urnen	Grabbeet	1,40 x 1,40 m
– Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Rasenfläche	0,40 x 0,40 m
– Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Rasenfläche	1,10 x 1,20 m
– Urnenruhgemeinschaften mit Namensnennung	Rasenfläche	0,60 x 0,60 m
– Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung	Durchmesser	25 cm
– Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder	Grabbeet	1,30 x 1,40 m
1.2. Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften		
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,40 x 1,10 m
– einstellige Wahlgrabstätte		2,60 x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte		2,60 x 2,50 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,30 x 1,40 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätte		
2 Urnen	Grabbeet	1,20 x 1,20 m
4/6 Urnen	Grabbeet	1,40 x 1,40 m
2. Friedhof Ortsteil Heinersdorf – Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift		
Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	Grabbeet	2,40 x 1,40 m
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	Grabbeet	1,20 x 1,20 m
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	Grabbeet	1,40 x 1,40 m
Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Rasenfläche	1,10 x 1,20 m
3. Friedhof Ortsteil Vierraden:		
Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften		
– Reihen- und Wahlgrabstätte (Erdbestattung)		2,80 x 0,90 m
– Kindergrabstätte		1,20 x 0,60 m
– Urnengrabstätte		1,00 x 1,00 m
– Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Rasenfläche	1,10 x 1,20 m
4. Friedhöfe Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) – Grabstätten ohne Gestaltungsvorschrift		
Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	Grabbeet	2,40 x 1,20 m
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen)	Grabbeet	1,40 x 1,40 m
Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Rasenfläche	1,10 x 1,20 m
5. Friedhof Ortsteil Hohenfelde – Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften		
Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	Grabbeet	2,80 x 0,90 m
Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	Grabbeet	1,00 x 1,00 m
Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Rasenfläche	1,10 x 1,20 m